



Satzung

des

AV „Angelfreunde Eslohe“ e.V.

In der Fassung vom 27.02.2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelverein „Angelfreunde Eslohe“ e.V. ist eine Vereinigung von Freizeit- und Angelfischern. Er hat seinen Sitz in Eslohe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter der Nr. 50685 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei.
- Vertiefung des Wissens der Mitglieder und der Allgemeinheit über biologische Vorgänge im und am Wasser durch beratende und aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- Pflege der Kameradschaft, Förderung des Castingsports und Förderung der Vereinsjugend.

Als Freizeitfischer im Sinne dieses Paragraphen gilt die Person, welche die Fischwaid gemäß den allgemein üblichen Grundsätzen und Gesetzen so ausübt, dass diese Tätigkeit im steuerlichen Sinne kein Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Freizeit Fischern im volkswirtschaftlichen Interesse nutzungsgerecht befischt werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den Ersatz von Aufwendungen entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 gegebenen Rahmens erfolgen. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Nationalität neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglied im Verein „Angelfreunde Eslohe“ e.V. kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Vorstellung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit einer 2-jährigen Probezeit. Während und unmittelbar nach dieser Probezeit kann dem neu aufgenommenen Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Übernahme als ordentliches Mitglied verweigert und es vom Verein ausgeschlossen werden.

Erfolgt dieser Ausschluss nicht, geht das Mitgliedschaftsverhältnis auf Probe automatisch in ein ordentliches Mitgliedschaftsverhältnis über. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf die Satzung mit Aushändigung der Vereinssatzung wirksam. Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend zum 1. 1. des Beitrittsjahres. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 6 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann nur werden, wer im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist. Die aktive Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und im Deutschen Sportbund. Jedes aktive Neumitglied verpflichtet sich, in der zweijährigen Probezeit am Vereinsleben teilzunehmen. Das passive Wahlrecht steht entgegen dem aktiven Wahlrecht erst nach der Probezeit zu.

§ 7 Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann jedes aktive volljährige Mitglied werden, um den Angelverein weiterhin zu unterstützen. Sie dürfen an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die passive Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und im Deutschen Sportbund. Das aktive Wahlrecht steht entgegen dem passiven Wahlrecht zu.

§ 8 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, um den Angelverein zu unterstützen. Sie dürfen an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und im Deutschen Sportbund. Ein Wahlrecht besteht nicht.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Für eine Ehrenmitgliedschaft spielen weder das Alter noch die Dauer der aktiven Vereinszugehörigkeit die alleinige Rolle, sondern der besondere Einsatz für den Verein im Zusammenhang mit den oben genannten Kriterien. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Bei Vereinsschädigendem Verhalten eines Ehrenmitgliedes kann diesem durch Beschluss der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Das Ehrenmitglied verliert dann mit sofortiger Wirkung alle Ehrenmitgliedsrechte. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Auflösung des Vereins

2) Freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den gesamten Beitrag für das noch laufende Geschäftsjahr sowie eventuell noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber zu entrichten.

3) Tod eines Mitgliedes:

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

4) Ausschluss:

- A.** Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- sich eines groben Fischereivergehens oder einer groben Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins grob verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
 - innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,
 - schwerwiegend gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat,
 - sich durch Tierquälerei oder ähnliche Handlungen an Fischwassern strafbar gemacht hat .
- B.** Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand folgende Maßregelungen aussprechen:
- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Teilnahme an Vereinsangeln und Veranstaltungen,
 - Zahlung von Geldbußen oder Erbringung von Arbeitsleistungen,
 - Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss, vor Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und vor der Aussprechung von Maßregelungen vom Gesamtvorstand anzuhören. Die oben genannten Maßnahmen sind schriftlich zu erklären und zu begründen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte der Mitglieder. Das ausscheidende Mitglied wird jedoch nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, entbunden.

§ 11 Widerspruch

Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, gegen Ausschluss aus dem Verein sowie gegen Maßregelungen ist Widerruf zulässig. Der Widerruf ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand des Vereines schriftlich einzureichen. Innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Widerrufs ist von den Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein fristgerechter Widerruf hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Feststellen des Sachverhaltes und nach Anhörung des Beschuldigten über den Widerruf sowie die vom Vorstand ausgesprochenen Maßnahmen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Bescheid schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung kein Gebrauch, wird der Bescheid rechtskräftig. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand oder vor der Mitgliederversammlung sind unstatthaft.

§ 12 Gebühren und Beitrag

Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Vereinslebens zu entrichten. Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und evt. Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sind bis 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der geschäftsführende Vorstand individuell auf Antrag. Anträge zur Stundung oder Niederschlagung der Mitgliedsbeiträge für in Schwierigkeiten geratene Mitglieder werden streng vertraulich behandelt. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Ausstehende Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen können gerichtlich gefordert werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

1) Aufgaben der Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Insbesondere sind dies: Entscheidung über Aufnahmeanträge, Wahl des gesamten Vorstands und der zwei Kassenprüfer aus der Reihe der Mitglieder, Abwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 10 gegen Mitglieder, Beschluss der Geschäftsordnung und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer, Erteilung der Entlastung des Vorstands, Beschluss von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Reihe der Mitglieder vorgelegt werden.

2) Durchführung der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Alle Versammlungen werden von den Vorsitzenden, bei Verhinderung oder auf mehrheitlichen Wunsch der erschienenen Mitglieder von eine/m Stellvertreter/in nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des/der Vorsitzenden übernimmt ein/e gewählte/r Wahlleiter/in die Versammlungsleitung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Falls ein Mitglied dies fordert, erfolgt geheime Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- 1) dem/der Vorsitzenden,
 - 2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3) dem/der Schriftführer/in,
 - 4) dem/der Kassenwart/in.
- 1) bis 4) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- 5) dem/der 1. Jugendwart/in,
 - 6) dem/der 2. Jugendwart/in,
- 5) bis 6) bilden den erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist. Der/die 1. Vorsitzende kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch für die Erfüllung der offenen Aufgaben in den Vorstand berufen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo es entweder im Amt bestätigt wird oder eine Neuwahl stattfindet.

Der/die Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 16 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassenwart/in, der/die zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm/ihr jeweils im Januar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu erstellen.

Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden oder einem durch dieses beauftragte Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, im Januar des folgenden Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, der Belege und des Jahreskassenberichts des vorangehenden Geschäftsjahres, gegebenenfalls auch der vergangenen Geschäftsjahre vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Kassenwarte und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Jede/r Kassenprüfer/in wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.

§ 17 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 18 Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen des Vereins werden in der lokalen Tagespresse oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder veröffentlicht.

§ 19 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden im Bedarfsfalle, mindestens jedoch alle 2 Monate einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos, die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche zumindest die anwesenden Mitglieder, die behandelten Punkte, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthält. Bei Entscheidungen bezüglich der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, dem Vereinsausschluss und Maßregelungen sind die Stimmen abwesender Vorstandsmitglieder schriftlich einzuholen.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung bestehend aus einer Vereinsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung und Jugendordnung, für das laufende Geschäftsjahr. Die Ordnungen werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit mit Gültigkeit für das laufende Geschäftsjahr oder länger beschlossen. Bis zur Verabschiedung einer neu zu beschließenden Ordnung behält die bestehende Ordnung ihre Gültigkeit. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, sonstiger Zahlungs- und Arbeitsverpflichtungen.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Zu den Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Diesbezüglich können Mitglieder ihr Votum schriftlich einbringen. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an die „Kardinal-von-Galen-Schule“ Eslohe zur freien Verwendung. Vereinsmaterial und Gegenstände gehen über in den Besitz der Gemeinde Eslohe mit der Zweckbestimmung, diese einheimischen Vereinen zur Nutzung zu überlassen.

§ 22 Ermächtigung

Der/die Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 23 Generalklausel

Soweit hier nicht behandelt kommen die für eingetragene Vereine gültigen §§ des BGB zur Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg in Kraft, womit die bisherige Satzung und alle bisher gefassten Beschlüsse und Satzungsänderungen ihre Gültigkeit verlieren.

Eslohe, den

.....

1. Vorsitzende

.....

Schriftführer/in

.....

2. Vorsitzende

.....

Kassenwart/in